

## Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

### Güby

---

#### 1. Allgemeine Angaben

##### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Güby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058067
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	<a href="mailto:bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de">bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de</a>
Internet-Adresse:	<a href="http://www.amt-schlei-ostsee.de">www.amt-schlei-ostsee.de</a>

---

##### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Güby mit ca. 750 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.200 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B76) verbindet die Städte Schleswig und Eckernförde. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Güby – Eckernförde - Kiel usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Güby die B76 in einer Länge von ca. 2,5 km.

---

##### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

---

## 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{NIGHT}$  dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

---

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Gübby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

$L_{DEN}$ dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	50	30

über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	10	10
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	70	50

L <sub>NIGHT</sub> dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	20	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,65	33	0	0
über 65 dB(A)	0,15	6	0	0
über 75 dB(A)	0,02	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	10
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	1

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)<sub>LDEN</sub>) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub>) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)<sub>LDEN</sub>) ausgesetzt sind: 10.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L<sub>NIGHT</sub>) ausgesetzt sind: 10.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L<sub>DEN</sub>) ausgesetzt sind: 10.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L<sub>DEN</sub> fallen: 50.

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Güby bestehen Lärmprobleme in den Ortsteilen Ahrensberg und Güby durch die südlich davon entlangführende Bundesstraße B76.

## 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Güby höchste Priorität.

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Maßnahmen am Straßenbelag	Deckenerneuerung mit lärminderndem Belag
2.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h im OT Güby

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	<b>Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung</b>	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt	

	werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	<p><b>Aktive und passive Schallschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, Verglasung)</b></p> <p>Aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwälle oder-wände</p> <p>Passiver Lärmschutz durch Verglasung</p>	<p>Der Bau solcher passiven Lärmschutzmaßnahmen obliegt der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, in diesem Fall dem Bund. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines meist langwierigen Planfeststellungsverfahrens. Die Kosten (Planung, Bau und Grunderwerb) für Lärmvorsorge- bzw. Lärmsanierungsmaßnahmen werden ebenfalls vom Straßenbaulastträger getragen.</p> <p>Kostenbeispiel aus 2019:  Lärmschutzwall, 250 m Länge, Höhe 8 m ca. 575.000 €  Lärmschutzwand (Gabionenwand), 250 m Länge, 8 m Höhe ca. 1.224.000 €</p> <p>Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97)  Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-</p>

		Holstein (LBV SH)
III.	<b>Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung</b>	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Auf dem ca. 2,5 km langen Streckenabschnitt durch die Gemeinde Güby sind unterschiedliche Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt. Zum Teil sind diese in den jeweiligen Fahrtrichtungen auch noch unterschiedlich. Das ständige Beschleunigen oder Drosseln der Geschwindigkeit trägt <b>nicht</b> zur Lärminderung bei. Daher und aus Gründen der Verkehrssicherheit (Wildunfälle, Bushaltestelle im Bereich Ahrensberg > Querung Fußgänger) wird eine durchgängige und einheitliche Geschwindigkeitsreduzierung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefordert.
2.	Weitere Geschwindigkeitsreduzierungen	Installation fester Geschwindigkeitsmessgeräte am Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt (B76)

### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Güby im ländlichen Raum keine Alternative.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Güby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung

- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Güby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

---

### **3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierung auf der B76 eine Reduzierung der Lärmbelastung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

---

### **3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Güby nicht vorhanden.

---

### **3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

Der ca. 7,5 km entfernte militärische Flugplatz in den Gemeinden Jagel/Klein Rheide wird von der Luftwaffe der Bundeswehr genutzt. Durch den tagsüber stattfindenden Flugverkehr werden alle 750 Einwohner der Gemeinde Güby belastet. Maßnahmen, die eine Entlastung erzielen würden, können zuständigkeitshalber durch die Gemeinde weder geplant noch umgesetzt werden.

---

## **4. Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von: 16.10.2023                      Bis: 13.11.2023

---

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Güby

- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:

<http://www.amt-schlei-ostsee.de/gueby/sitzungen.html>

- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

#### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Güby angesprochen.

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

#### 4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Güby			
Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Abwägungsvorschläge
1.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	<p>Der Hinweis zur Überprüfung der Auslösewerte der Lärmsanierung als freiwillige Leistung des Bundes wird begrüßt.</p> <p>Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.</p> <p>Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ausführlichen Erläuterungen im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Bewertung jeder Einzelmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Ausblick auf den nicht bestehenden Anspruch auf Berücksichtigung der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Güby bei der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über die verkehrsrechtlichen Maßnahmen, weisen jedoch auf keinen positiven Erfolg hin.</p>



2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---
4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffer 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert.  Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.  Die Hinweise der Fachdienste Regionalentwicklung und Mobilität sowie Verkehr wurden bereits in der Stellungnahme des LBV.SH (siehe Nr. 1) behandelt.  Die Hinweise zur Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Gemeinde Borgwedel/Geltorf über das Amt Haddeby Rendsburger Straße 54 c 24866 Busdorf	07.11.2023	---
6.	Gemeinde Fleckeby (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---
7.	Gemeinde Hummelfeld (über Amt Schlei-Ostsee)	12.10.2023	---

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:  
Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:  
Keine Angabe

## 6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de) vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des

Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

---

## **6.2 Überprüfung der Wirksamkeit**

---

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

---

## **7. Inkrafttreten des Aktionsplanes**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

**am 15.12.2023**

---

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Keine Angabe

---

### **7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet**

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de)

Güby, den 14.12.2023  
(Ort, Datum)

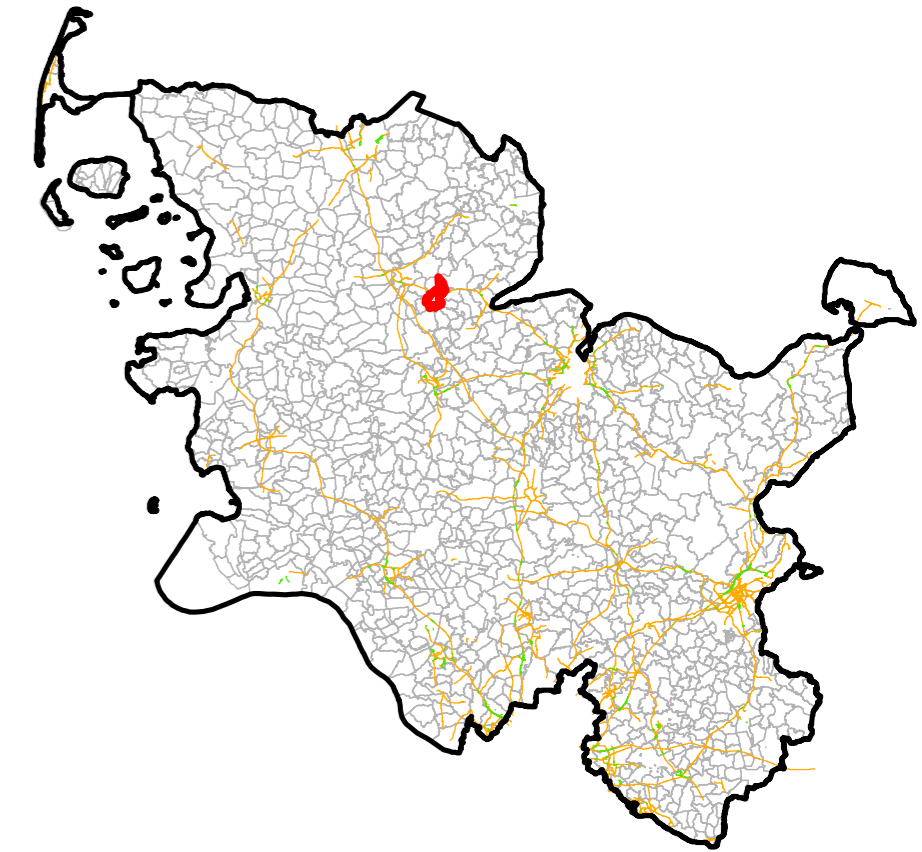
---

(Unterschrift, Stempel)

# Güby









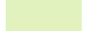

## Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

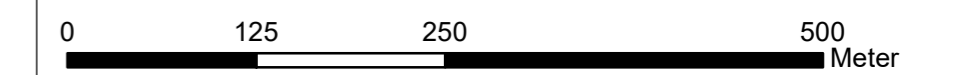


### Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel $L_{DEN}$ in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- |   |                    |   |                     |
|---|--------------------|---|---------------------|
|  | ab 75 dB(A)        |  | Landesgrenze        |
|  | ab 70 bis 74 dB(A) |  | Gemeindegrenzen     |
|  | ab 65 bis 69 dB(A) |  | Lärmschutzwand      |
|  | ab 60 bis 64 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße |
|  | ab 55 bis 59 dB(A) |  | Gemeindegrenze Güby |

### Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

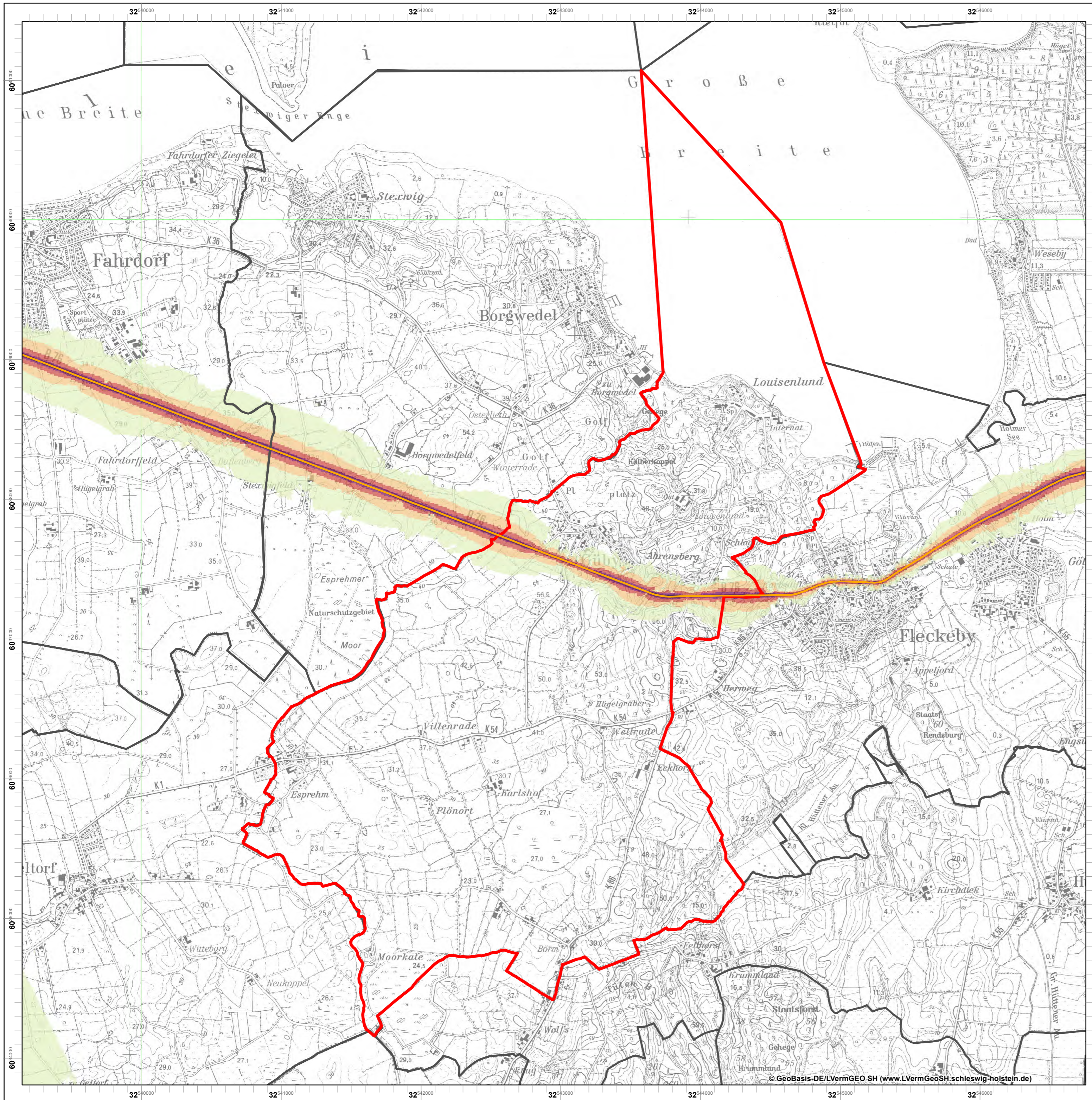
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
 Umwelt und ländliche Räume  
 Schleswig-Holstein



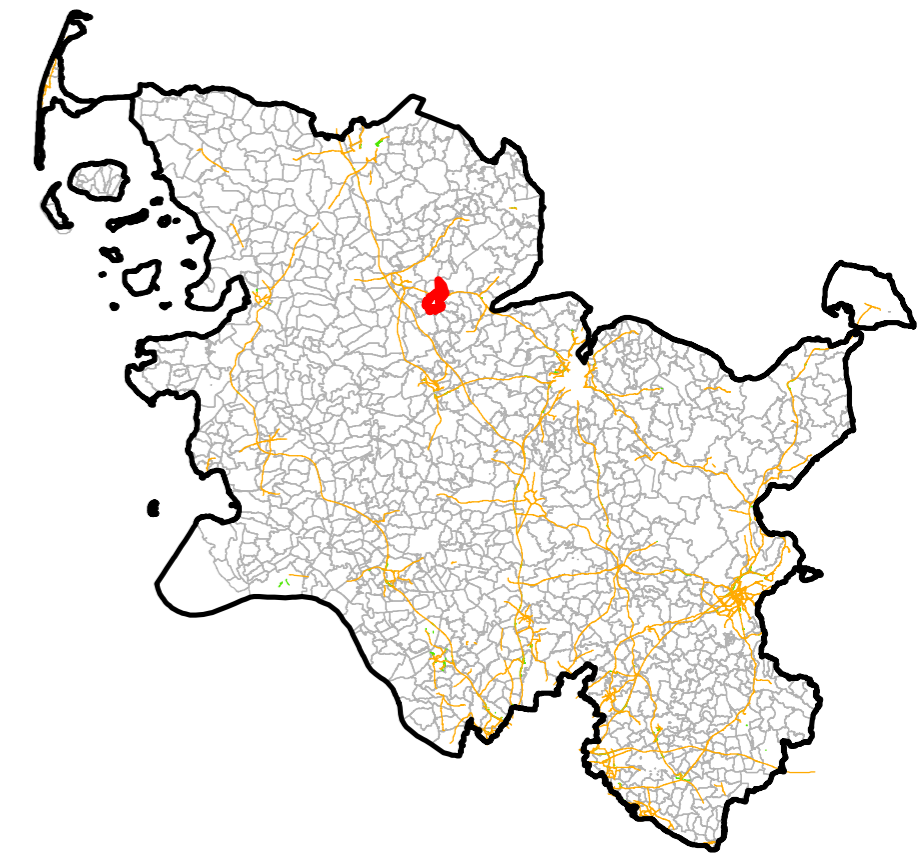
Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
 Altonaer Poststraße 13b  
 22767 Hamburg




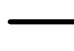




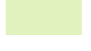




# Güby Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

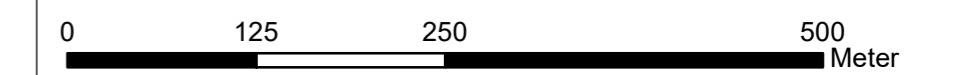


## Straßenlärm - L<sub>Night</sub> in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände  
 Berechnungsraster: 10 m x 10 m  
 Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- |   |                    |   |                     |
|---|--------------------|---|---------------------|
|  | ab 70 dB(A)        |  | Landesgrenze        |
|  | ab 65 bis 69 dB(A) |  | Gemeindegrenzen     |
|  | ab 60 bis 64 dB(A) |  | Lärmschutzwand      |
|  | ab 55 bis 59 dB(A) |  | Hauptverkehrsstraße |
|  | ab 50 bis 54 dB(A) |  | Gemeindegrenze Güby |
|  | ab 45 bis 49 dB(A) |   |                     |

## Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH  
Altonaer Poststraße 13b  
22767 Hamburg

